

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des Abg. z. NR Ing. Hermann Schultes gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm §§ 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2010 (ORF-G), abgewiesen.

II. Begründung

1) Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 25.10.2010, eingelangt bei der KommAustria am 25.10.2010 per E-Mail, erhob Abg. z. NR Ing. Hermann Schultes (in der Folge: Beschwerdeführer) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk und legte Listen mit Unterstützungserklärungen der Beschwerde vor. Er brachte vor, dass der Österreichische Rundfunk durch die Ausstrahlung der Sendung „Kreuz & Quer“ im Programm von ORF 2 am 14.09.2010 um 22:30 Uhr die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 sowie des § 10 Abs. 5 ORF-G verletzt habe. Weiters beantragte er die Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G.

In der Sache führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass sich der in der Sendung vorgestellte Landwirt Anton Gonaus aufgrund einer Anfrage des ORF bei der Landwirtschaftskammer als Interviewpartner zum Thema „Notwendigkeit und Sinn der EU-Ausgleichsprämien für die Bauern“ zur Verfügung gestellt habe und dabei dem ORF-Team ein Einblick in die Arbeitswelt der Bauern und deren finanzielle Probleme gegeben wurde. In der Berichterstattung der Sendung "Kreuz & Quer" sei aber offensichtlich bewusst ein ganz anderes Bild entstanden, als mit Herrn Gonaus besprochen war. Das Ergebnis, die Wirkung und die Aussage des Films seien unsachlich und keinesfalls der tatsächlichen Situation entsprechend. In der ORF-Sendung sei fälschlich dargestellt worden, dass für zwei Kinder Familienbeihilfe bezogen werde. Tatsächlich werde nur für einen Sohn Familienbeihilfe bezogen, der noch in landwirtschaftlicher Ausbildung sei. Weiters sei der Vergleich von Teilen des land- und forstwirtschaftlichen Ertrages zuzüglich Investitionsförderung, die keinesfalls mit einem Einkommen gleichzusetzen seien, mit dem Einkommen einer alleinstehenden Mutter, welche in einer Spitalsküche arbeitete und keine Alimente erhalte, offensichtlich unseriös, nicht objektiv und vermittele bewusst – weil wider besseren Wissens – einen falschen Eindruck. Es sei schlecht recherchiert worden und es seien wissentlich falsche Darstellungen gemacht worden.

Die Beschwerde wurde dem ORF mit Schreiben vom 28.10.2010 zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 28.10.2010 wurde die GIS-Gebühren Info Service GmbH ersucht, zu überprüfen, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichten.

Mit Schreiben vom 15.11.2010 teilte die GIS-Gebühren Info Service GmbH mit, dass von den 1083 Unterstützungserklärungen 396 der angeführten Personen Rundfunkgebühren entrichteten, 19 weitere Personen seien von der Entrichtung befreit. 642 weitere Unterschriften wurden von Personen abgegeben, die im selben Haushalt mit Personen wohnen, die Rundfunkgebühren entrichten. In 20 Fällen konnten die Unterzeichner keiner Teilnehmernummer zugeordnet werden. Sechs angeführte Personen würden nur die Rundfunkgebühr für Radio-Empfangseinrichtungen entrichten. Hinsichtlich des Beschwerdeführers wurde mitgeteilt, dass an der angegebenen Adresse 2261 Zwerndorf 15 keine Anmeldung bestünde, ergänzend wurde mitgeteilt, dass an der Adresse 2261 Angern/Marchfeld unter der Teilnehmernummer 2261000188 eine Meldung für Radio- und Fernsehempfangsanlagen lautend auf den Namen „Schultes Friedrich“ bestünde. Die Stellungnahme wurde den Parteien mit Schreiben vom 16.11.2010 zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 16.11.2010 wurde vom ORF die Aktivlegitimation des Beschwerdeführers bestritten und zur Beschwerde dahingehend Stellung genommen, dass unter Bezugnahme auf einen vorgelegten Sendemitschnitt bereits aus dem Titel des Beitrags „Die Empfänger – wohin der Staat sein Geld verteilt“ erkennbar sei, dass es sich bei dem Bericht um eine Darstellung handle, wofür der Staat Geld ausbebe und welche Berufsgruppen und Personen staatlich in welchem Ausmaß gefördert werden. Dafür seien exemplarisch die vier Berufsgruppen gegenübergestellt worden und die Paarungen Arbeiter/Bauer sowie Ärztfamilie/Hauptschulabsolventen gewählt worden. Der Film hätte sich zur Aufgabe gestellt, zur laufenden Diskussion über die Verteilung der öffentlichen Mittel beizutragen, und hätte ausführliche Recherchen bei öffentlichen Institutionen zur Grundlage gehabt. Es sei auch nicht korrekt, dass Herr Gonaus nicht über das Konzept des Filmes informiert worden wäre, dies sei auch aufgrund der Herrn Gonaus gestellten Fragen ersichtlich.

Mit Schreiben vom 23.11.2010 stellte der Beschwerdeführer richtig, dass er sehr wohl unter seiner neuen Adresse, die auch in der Beschwerde angeführt sei, Rundfunkgebühren entrichtete.

Mit Schreiben vom 25.11.2010 wurde die GIS-Gebühren Info Service GmbH neuerlich ersucht, zu überprüfen, ob der Beschwerdeführer die Rundfunkgebühr entrichtet.

Mit Schreiben vom 25.11.2010 teilte die GIS-Gebühren Info Service GmbH mit, dass der Beschwerdeführer die Rundfunkgebühr für Fernseh- und Radioempfangseinrichtungen unter der Teilnehmernummer 2261000844 entrichtet. Die Stellungnahme wurde den Parteien mit Schreiben vom 26.11.2010 zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 30.11.2010 führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass die Beschwerde zulässig sei und sich auch aufgrund der Stellungnahme des ORF die Verletzung des Objektivitätsgebots zeige. Mit Schreiben vom 02.12.2010 stellte der Beschwerdeführer seine Beschwerde dahingehend richtig, dass Anton Gonaus für den Sohn und nicht für die Tochter Familienbeihilfe beziehen würde. Das Schreiben wurde dem ORF zur Stellungnahme übermittelt.

Am 04.01.2011 langte eine ergänzende Stellungnahme des ORF ein, die dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme übermittelt wurde. Der ORF führte im Wesentlichen aus, dass der Beitrag eine korrekte Darstellung der Realität beinhalte.

2) Sachverhalt:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer Abg. z. NR. Ing. Hermann Schultes ist in 2295 Zwerndorf, Dorfstraße 27 wohnhaft und entrichtet unter der Teilnehmernummer 2261000884 die Rundfunkgebühr für Fernseh- und Radioempfangseinrichtungen. Die Beschwerde wird von 1083 Personen unterstützt. Von diesen Personen entrichten 396 Personen Rundfunkgebühren, 19 weitere Personen sind von der Entrichtung befreit. 642 weitere Unterschriften wurden von Personen abgegeben, die im selben Haushalt mit Personen wohnen, die die Rundfunkgebühren entrichten. 20 Unterzeichnern konnte keine Teilnehmernummer zugeordnet werden. Sechs Unterzeichner entrichten ausschließlich die Rundfunkgebühr für Radio-Empfangseinrichtungen.

Der Beschwerdegegner ORF ist Rundfunkveranstalter nach dem ORF-G und veranstaltet auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G unter anderem das österreichweit empfangbare Fernsehprogramm ORF 2.

Für die Erstellung des Konzepts für den von der Produktionsfirma Langbein & Partner Media produzierten Beitrag wurde von Kurt Langbein und Florian Kröppel bei Experten des Wirtschaftsforschungsinstituts, der Universität Wien, der Statistik Austria, dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung recherchiert.

Mit E-Mail vom 11.05.2010 hat sich Florian Kröppel an die Landwirtschaftskammer mit der Bitte um Unterstützung für die Gestaltung eines Beitrages gewandt und dabei folgenden Text verwendet:

„Vielen Dank für Ihre Unterstützung. Wie telefonisch besprochen bin ich auf der Suche nach einem Landwirt, der offen über die Förder- und Subventionssituation in Österreich sprechen will. Die Reportage widmet sich der Frage, wie der Staat das öffentliche Geld einsetzt und

wer davon profitiert. Ich freue mich von Ihnen Kontakte für Vorgespräche zu bekommen. Beste Grüße.“

Aufgrund dieser Anfrage stellte sich Ökonomierat Bürgermeister Anton Gonaus als Interviewpartner zur Verfügung. Das mit Herrn Gonaus geführte Interview wurde in der Sendung „Kreuz & Quer“ auch verwendet.

Am 14.09.2010, ca. 22:30 Uhr, strahlte der ORF in der Sendung „Kreuz & Quer“ den Beitrag „Die Empfänger – wohin der Staat sein Geld verteilt“ aus.

Der Beitrag portraitiert vier Familien:

- Eine Familie mit zwei Kindern, die beide studieren. Die Eltern sind Akademiker.
- Eine Familie mit einem Kind, das die Hauptschule absolviert hat und auf Lehrstellensuche ist. Die Eltern sind arbeitslos.
- Die Familie Gonaus aus dem bäuerlichen Bereich mit zwei Kindern.
- Eine Familie mit einer alleinerziehenden Mutter und zwei Kindern. Die Frau ist im AKH tätig.

Der gegenständliche Beitrag wird von der Moderatorin wie folgt eingeleitet:

„Er gilt vielen als Unbequemer, anderen als moralische Instanz; kennt er doch die Lücken des österreichischen Sozialsystems wie selten jemand - Franz Küberl. Seine Erfahrung ist, dass sich der Staat zunehmend aus seiner sozialen Verantwortung zurückzieht und diese auf private Organisationen abzuwälzen versucht. Guten Abend bei „Kreuz & Quer“. In seinem demnächst erscheinenden Buch „Mein armes Österreich“ und „Wie es reicher sein könnte“ erklärt der Präsident der katholischen Hilfsorganisation „Caritas Österreich“, wie das Land zum Besseren verändert werden könnte. Demnach braucht es neue Chancen für die Ärmere, Zugänge im Bildungssystem, bei der Zuwanderung, bei der Integration, im Umgang der Menschen mit Ressourcen und in ihrer Haltung zur Gesellschaft. Franz Küberls Kritik und Anregungen führen auch durch die folgende Dokumentation, die aufzeigen möchte, wohin der Staat sein Geld verteilt. Danach diskutieren Expertinnen und Experten zum Thema „Wer bändigt den Kapitalismus – Entfesselte Ökonomie, gefesselte Politik“. Vorerst jedoch zurück zur Frage: Wie viel an staatlichen Leistungen bekommen Familien aus unterschiedlichen Schichten tatsächlich? - Kurt Langbein und Florian Kröppel haben vier Familien porträtiert.“

Nach dem ersten Teil des Beitrages, der sich dem Vergleich zwischen den beiden ersten Familien (Akademiker vs. Hauptschulabsolventen) und dem Schwerpunkt auf den Förderungen der Bildungsausgaben widmet, wird Folgendes ausgestrahlt:

ORF:

„Armut macht auch vor jenen nicht Halt, die voll berufstätig sind. Das Wiener Allgemeine Krankenhaus, 4:30 Uhr in der Früh. Mirijana Petrovic's Arbeitstag beginnt. Die aus Serbien stammende Frau arbeitet in der Küche der Klinik. Sie ist für die Endkontrolle der Menüs zuständig.

10.000 Speisen werden heute in der größten Küche Europas wieder hergestellt. Mirijana Petrovic ist dafür verantwortlich, dass die Patienten ihre Spezialdiäten genauso erhalten wie es nötig ist.

Dafür bekommt Frau Petrovic 1.400,- Euro brutto, netto bleiben ihr rund 1.100,- Euro. Für Frauen ein durchschnittliches Berufseinkommen.“

PETROVIC:

Also, bis das Mittagessen nicht fertig ist, darf ich nicht heimgehen. Also normalerweise bis 13:00 Uhr ist mein Dienst. Natürlich, also, ich arbeite körperlich nicht so schwer, das kann

ich nicht sagen, es gibt noch schwieriger, aber natürlich sehr viel Verantwortung. Die Leute sind nett auch - Morgen (begrüßt einen Mitarbeiter) - wir sind alle wie eine Familie da, wirklich - keine Streiterei, gar nichts, wir helfen natürlich uns gegenseitig und da gibt es keine Probleme.“

Zu diesem Beitragsteil werden Bilder aus dem Berufsalltag von Frau Petrovic, insbesondere aus der Großküche des Wiener Allgemeinen Krankenhauses, gezeigt.

ORF:

„Kirchberg an der Pielach in Niederösterreich. Auch am Bauernhof von Anton und Anna Gonaus heißt es früh aufstehen, um 5 Uhr 30 wollen die Kühe gemolken werden. 40 Stück Vieh werden von der Familie Gonaus versorgt. Mit 26 Hektar ist der Hof ein durchschnittlicher Betrieb. Sie leisten verantwortungsvolle und wichtige Arbeit, wie Frau Petrovic, aber ihr Einkommen ist etwas höher. Und das hat einen Grund: Der Staat hat sich entschieden, den Beruf der Bauern speziell zu unterstützen.“

GONAUS:

„Bauer sein ist was wunderschönes, wenn man die Arbeit mag. Man ist immer in der Natur, es bauen sich Beziehungen auf auch mit den Tieren und das Wachsen in der Natur vom Frühling bis zum Herbst, die Forstarbeit, es ist alles was Schönes und es kommt natürlich auf den Menschen auch darauf an, auf das Geschick, auf das Management, ob man Erfolg hat oder nicht.“

Dazu werden Bilder aus dem Berufsalltag von Herrn Gonaus gezeigt, insbesondere von der Arbeit im Stall.

ORF:

„Das Geschick von Frau Petrovic wird vorausgesetzt, der Erfolg ihrer Arbeit ist für viele Patienten lebenswichtig, aber mehr Geld bringt er ihr nicht. Mirijana Petrovic muss ihre zwei Kinder alleine durchbringen, ihr Lebensgefährte ist kurz nach der Geburt der Tochter verschwunden.“

PETROVIC:

„Ich kriege keine Alimente, dadurch, dass mein damaliger Freund unfindbar ist. Ich habe gedacht, der Staat unterstützt mich ein bisschen, vom Staat kriege ich Wohnbeihilfe, 75 Euro ungefähr, sonst gar nichts. Angeblich - ich war Sozialamt, habe ich dort versucht Unterstützung zu kriegen. Ich verdiene genug für uns drei, ich brauche keine Unterstützung – so haben mir damals die gesagt.“

Dazu werden Bilder aus dem Gemeinschaftsraum des Küchenpersonals im AKH sowie Frau Petrovic gezeigt.

ORF:

„Auch Familie Gonaus hat einen harten Beruf. Der Hof erlaubt fast keine freien Tage, an Urlaub ist nur selten zu denken. Auch ihre Arbeit ist wertvoll für die Gemeinschaft. Das sieht auch die Politik so, denn die Arbeit der Bauern wird aus Steuergeldern subventioniert.“

GONAUS:

„Der Markt ergibt die Preise. Das ist zum Teil auch gesteuert, weil natürlich auch politisch gewollt, dass die Menschen für die Dinge des täglichen Bedarfs, Lebensmittel z.B., nicht all zu viel aufwenden müssen, aber wir finden damit nicht das Auslangen. Und diese Ausgleichsprämien, diese Umweltprämien sind eine Hilfe, aber sie machen es uns nicht leicht.“

ORF:

„Ein Teil der Förderung wird über die EU pro Hektar ausbezahlt. Das heißt, dass die Bauern mit größerem Grundbesitz deutlich mehr bekommen. Bei Herrn Gonaus sind es immerhin 7.700 Euro pro Jahr.“

GONAUS:

„Die meisten denken sich eben, gerecht ist, was mir nützt und nicht dem anderen.“

Dazu werden Bilder aus dem Alltag von Herrn Gonaus gezeigt, etwa bei der Arbeit vor dem Computer oder beim Frühstückstisch.

ORF:

„Das schmale Berufseinkommen von Mirijana Petrovic wird vom Staat nicht aufgesockelt. Sie weiß, dass viele Kolleginnen noch weniger verdienen als sie.“

PETROVIC:

„Ja, natürlich, dass ich allein erziehend bin, es ist schwer, es ist schwer, aber so, ist o.k. Also, wenn ich sehe, dass andere Frauen weniger als ich verdienen, ich bin zufrieden, muss ich zufrieden sein.“

ORF:

„Seit der Trennung von ihrem Lebensgefährten muss Frau Petrovic die Kinder alleine durchbringen. Damit nicht genug, zusammen mit ihrem damaligen Lebenspartner hat sie einen Kredit von 17.500 Euro aufgenommen. Seit er verschwunden ist, haftet sie alleine dafür. Lange versuchte sie, der Schulden Herr zu werden, vergebens, als Ausweg blieb nur der Privatkonkurs. Zu Schulbeginn ist es nicht leicht, die vielen kleinen Anschaffungen für Tochter Diana und Sohn Nicola zu finanzieren.“

PETROVIC:

„Ich habe einen Kredit aufgenommen, er hat damals für Mann gehabt und damals brauchte ich keinen Bürger [gemeint offenbar "Bürgen"], nix für den Kredit. Ich habe aufgenommen, also, natürlich nach ein paar Monate ist er weggegangen und die ganzen Schulden sind geblieben. Dann habe ich versucht, ein paar Jahre das zurückzuzahlen, aber es ist nicht gegangen.“

ORF:

„Frau Petrovic hätte Anspruch auf Alimente für die beiden Kinder. Eigentlich wäre auch vorgesorgt, dass die Mütter nicht darunter leiden müssen, wenn die Väter nicht zahlen. Der Unterhaltsvorschuss wird vom Staat bezahlt, allerdings nur dann, wenn absehbar ist, dass er das Geld vom Vater zurückholen kann. Weil der Ex-Partner verschwunden ist, kriegt die Alleinerzieherin nichts.“

PETROVIC:

„Wenn das so bleibt, also, die Kinder sind immer größer und größer, die brauchen immer mehr und mehr und da weiß ich nicht, wie das weiter wird.“

Dazu werden – neben der Aufnahme von Frau Petrovic beim Interview – Bilder aus ihrem Alltag gezeigt, etwa in der Arbeit im AKH oder zu Hause beim Zubereiten einer Mahlzeit für die Familie.

ORF:

„Anton Gonaus hat weniger Schwierigkeiten, zu Geld zu kommen. Weil seine Wiesen im Hügelland liegen, bekommt er zu den Direktzahlungen auch noch 5.500 Euro Bergbauernförderung im Jahr. Das Geld ist als Ausgleich für die Pflege der schwierigen Hanglagen seiner Wiesen gedacht. Herr Gonaus hat seinen Betrieb auf Bio umgestellt und verzichtet auf Kunstdünger.“

GONAUS:

„Wenn man in diesen Regionen eine Landwirtschaft will und wir brauchen sie, sonst wachsen uns ja die Hänge zu und dann gibt es halt keine Wohnqualität nicht mehr, dann ist es legitim, dass man die Landwirtschaft unterstützt in Form der Bergbauernförderung z.B. Wir wollen keine Almosen-Empfänger sein. Man will nicht nur für Kulturlandschafterhaltung als Freundschaftsgärtner bezahlt werden, sondern für das Bauer-Sein auch.“

ORF:

„Ein Bio-Betrieb hat deutlich weniger Ertrag als die konventionell produzierenden Bauern, aber ökologische Landwirtschaft schont die Natur und die Produkte sind gesünder. Trotzdem will der Konsument für Bio-Milch nicht wesentlich mehr bezahlen. Deshalb unterstützt der Staat auch Bio-Betriebe wie den der Familie Gonaus extra.“

GONAUS:

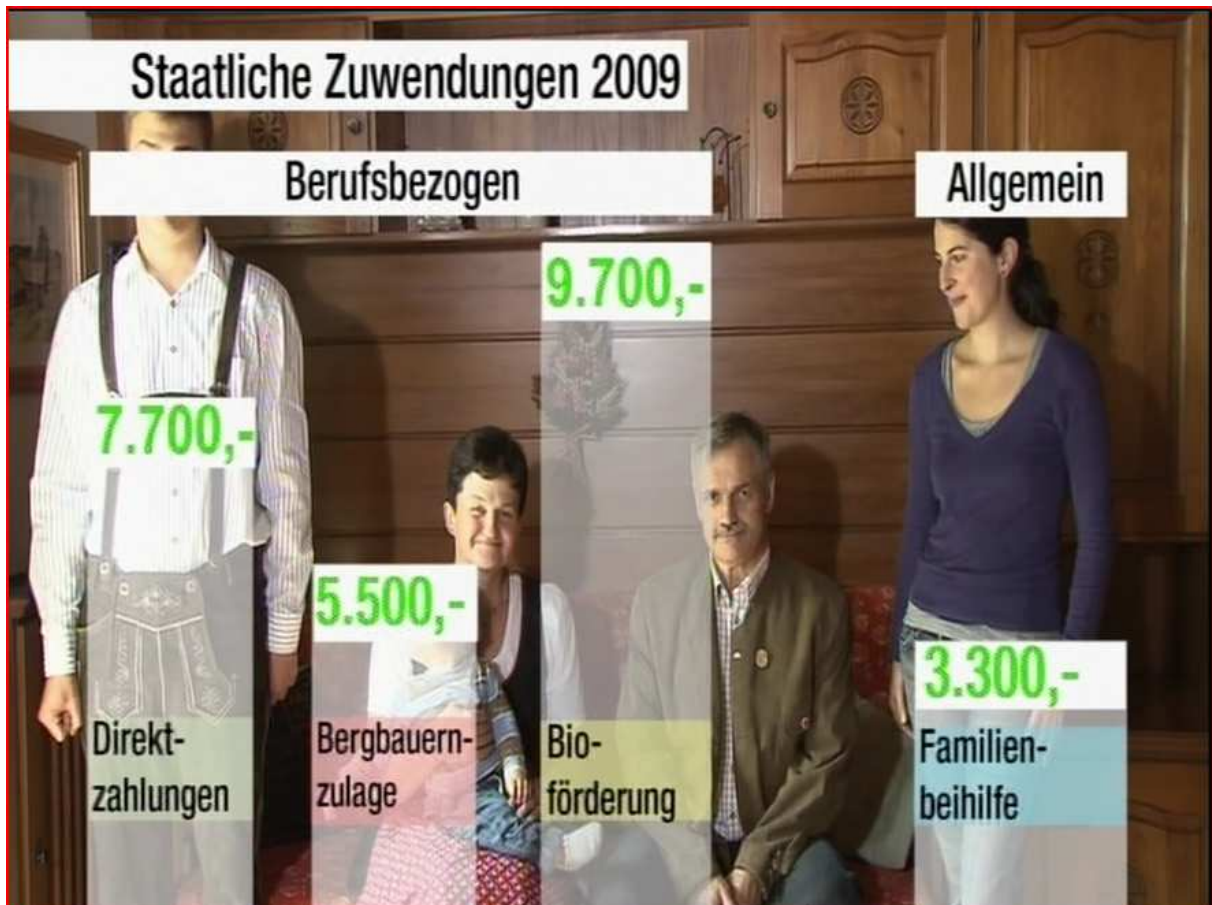
„Wenn ich den gesamten Rohertrag rechne, alle Einnahmen, das sind in etwa 35 bis 40 % der Einnahmen aus dieser Unterstützung, und der Rest sind die Einnahmen für den Produktverkauf.“

Dazu werden Bilder von der Tätigkeit von Herrn Gonaus gezeigt.

ORF:

„Die Bauernfamilie erhält pro Jahr 7.700 Euro Direktzahlungen. Dazu kommen 5.500 Euro Bergbauernförderung. Für die biologische Arbeit schießt der Staat noch einmal knapp 10.000 Euro zu. Dazu kommen noch 3.300 Euro Familienbeihilfe für die zwei Kinder.“

Dazu wird folgendes Bild mit der grafischen Darstellung der genannten Beträge eingeblendet:



ORF:

„Anders bei den Petrovic's: für den Job gibt es keine staatlichen Zuschüsse. Die Familienbeihilfe ist mit 3.300 Euro gleich hoch, dazu gibt es noch 800 Euro Mietzinsbeihilfe. Die Alimente stünden ihr zwar zu, aber sie bekommt sie nicht.“

Dazu wird folgendes Bild mit der grafischen Darstellung der genannten Beträge eingeblendet:



ORF:

„Anton Gonaus zählt mit seinen staatlichen Zuschüssen nicht zu den Großen, seine Förderungen entsprechen dem Durchschnitt. Im Nebenberuf ist Anton Gonaus auch noch Bürgermeister der Gemeinde Kirchberg an der Pielach. Dafür erhält er rund 1.600 Euro brutto.“

GONAUS:

„Jene, die wenig haben, fühlen sich wahrscheinlich immer benachteiligt, manchmal zu Recht. Wir sind ein sehr sozialer Staat. Ich finde das richtig. Das Sozialsystem zu erhalten wird nicht leicht sein, dass der Starke, der Leistungsfähige den Schwachen mitnimmt. Die Forderung, die gut Verdienenden noch mehr zu belasten, bringt dann mit sich, dass sich die Leistungsfähigen auch geschröpft fühlen.“

Dazu wird Anton Gonaus bei seiner Tätigkeit als Bürgermeister gezeigt.

PETROVIC:

Es bleibt gar nichts, ich tu ganz wenig für meine Kinder sparen, das sind je 40 Euro monatlich, dass die Kinder irgendwas haben, wenn die 18 sind, aber das ist nicht viel. Mein

Sohn hat eine Chance gehabt, nach England zu gehen, fünf Tage, 800 Euro. Ich könnte mir das nicht leisten, und da wünsche ich mir wirklich viel, viel mehr Unterstützung.

Dazu werden Bilder von Frau Petrovic mit ihren Kindern gezeigt.

ORF:

„Unterstützung bekommt Anton Gonaus auch noch für Investitionen in seinem Betrieb. Im neuen gesetzlich vorgeschriebenen Stall können sich die Rinder frei bewegen. Der Bau hat 300.000 Euro gekostet, sagt der Bauer. Der Staat schießt da 96.000 Euro zu, ausbezahlt in zwei Jahren.

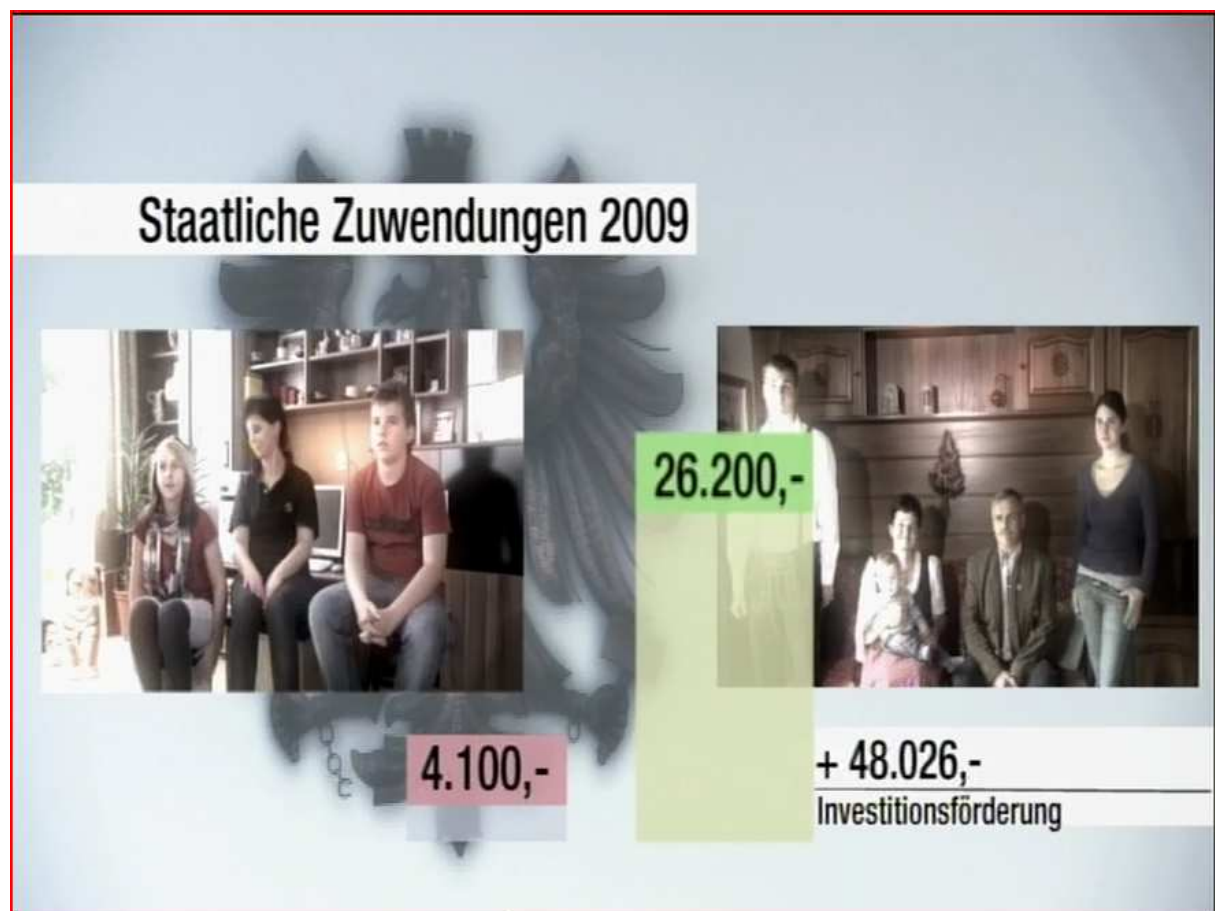
GONAUS:

„Natürlich ist es für die Gesundheit der Tiere nicht schlecht, wenn sie herumgehen können und die Kosten, die Baukosten sind enorm gestiegen. Für eine Aufstallung, das sind enorme Kosten und die kann man dann nicht finanzieren. Wir sind sehr zufrieden, was jetzt die Funktionalität des Stalles anbelangt und die Arbeitserleichterung dadurch. Aber es hat viel gekostet, obwohl er nicht so groß ist wie bei anderen, und ohne Förderung wäre das nicht leistbar.“

ORF:

„In Summe wird der Unterschied deutlich. Familie Petrovic bekommt im Jahr 4.100 Euro, Familie Gonaus dagegen 26.000 Euro ohne Investitionsförderung.“

Dazu wird folgendes Bild mit der Gegenüberstellung der genannten Beträge unter dem Titel „Staatliche Zuwendungen 2009“ eingeblendet, wobei bei Familie Gonaus die Investitionsförderung in Höhe von 48.026,- Euro gesondert ausgewiesen wird:



In der Folge wird Franz Küberl gezeigt.

KÜBERL:

„Zwei Leute machen ausgesprochen wertvolle Arbeit, sie wird aber sehr unterschiedlich bewertet. Und bei der Frau kommt dazu: alleinerziehend und zwei Kinder und keinen Unterhaltsvorschuss zu bekommen, ist in Wirklichkeit sehr ärgerlich. Der Unterhaltsvorschuss und die Form des Unterhaltsvorschusses muss rasch reformiert werden, damit eben diese Frau mit den zwei Kindern auch eine Chance auf Zukunft hat. Beim Bauern ist es richtig, dass es Förderung gibt, das ist schon sehr gut ausgebaut. Er leistet ja auch Arbeit über den Hof hinaus für das gesamtgesellschaftliche, Landschaftsschutz, Nachhaltigkeit, CO2-Eindämmung, usw. Ob die Agrarförderung in Österreich schon richtig positioniert ist, getraue ich mich nicht zu sagen.“

ORF:

„Familie Holzinger/Stickler beim Besuch der Wiener Staatsoper. Kunst auf höchstem Niveau kostet eine Menge. Unsere Hochkultur ist Teil der nationalen Identität und soll möglichst vielen Menschen zugänglich sein. Deswegen wird der Kulturbetrieb vom Staat subventioniert. Jedes Ticket wäre ohne Subvention rund 100 Euro teurer. Trotzdem kann sich nicht jeder einen Opernbesuch leisten. Wer nicht auf den Stehplatz will, muss bis zu 200 Euro für ein Ticket zahlen. Die Wiener Staatsoper erfasst rund 2.000 Besucher und ist praktisch immer ausverkauft. Viele Besucher aus aller Welt belegen den Stellenwert der Hochkultur auch für die österreichische Wirtschaft. Ohne Subventionierung könnte ein Kulturbetrieb auf diesem Niveau gar nicht aufrecht erhalten werden.“

Dazu wird Familie Holzinger/Stickler bei einem Besuch der Staatsoper gezeigt.

ORF:

„Familie Turel bleibt der Fernseher als Fenster zur Welt der Kultur. Immerhin wird ihnen wegen ihrer Armut die Rundfunkgebühr von 24 Euro monatlich erlassen. An einen Kinobesuch denkt die Familie gar nicht. Das letzte Ticket für einen Spielfilm wurde vor langer Zeit gelöst.“

TUREL:

„Das war, irgendein Heimatfilm war das mit Luis Trenker, das war ja 1985 oder wann das war, da war ich das letzte Mal. Ich weiß gar nicht, wie ein Kino aussieht innen mehr.“

Dazu wird Familie Turel beim Fernsehen gezeigt.

ORF:

„Mirijana Petrovic's Kinder gehen gelegentlich ins Kino, auch hier unterstützt der Staat den Kulturkonsum. Alle Förderungen zusammengenommen wird eine Kinokarte durchschnittlich mit 6 Euro subventioniert.“

PETROVIC:

„Die Kinder gehen schon Kino, oft. Natürlich, ich wünsche mir auch, aber das kann ich mir nicht leisten, denn z.B. zwei Karten sind über 10 Euro, dann die brauchen Getränke und so was, also 20 Euro für zwei Kinder und für mich – also bleibt nix übrig.“

Dazu werden die Kinder von Frau Petrovic bei einem Kinobesuch gezeigt.

Unmittelbar im Anschluss folgen Bilder aus einer Oper sowie von einer Veranstaltung in Kirchberg an der Pielach. Dazu wird wie folgt ausgeführt:

ORF:

„Sonnwendfeier in Kirchberg an der Pielach. Kultur im ländlichen Raum kommt ohne große staatliche Mittel aus. Die vielen Kulturvereine bekommen wohl kleinere Subventionen.“

Trotz aller Subventionen bleibt der gehobene Kulturgenuss auch eine Frage des Geldes.“

STICKLER:

„Na ja, also das Bühnenbild ist eigentlich gut und teurer. Viele Leute sind beschäftigt, das ist grundsätzlich gut.“

HOLZINGER:

„Das find ich schon o.k.“

STICKLER:

„Das ist außerordentlich. Egal ob der ...“

HOLZINGER:

„Ich meine, die Kultur hat ja gewisse Rahmenbedingungen und die wollen halt erfüllt sein.“

STICKLER:

„Ja eh, ist eh gut.“

HOLZINGER:

„... ein fixes Ensemble das da ist, und das kannst ja nicht immer zu Hause stehen lassen. Das heißt, Du musst halt bei jeder Aufführung mindestens 50 ...“

STICKLER:

„Die Alternative ist, man gibt das Geld aus, z.B. indem man Autos baut, die man am Mars schießt und die dann den Sonnenuntergang dort fotografieren. Ist ja schon geschehen, nicht.“

Zu Bildern aus dem Foyer der Oper wird folgendes Abschlussstatement gesprochen:

ORF:

„Faktum ist: Österreich ist eines der reichsten Länder der Welt. Der Staat gibt für vieles ordentlich Geld aus. Warum er sich ausgerechnet bei den Armen zurückhält, bleibt offen.“

Im Anschluss an diesen Beitrag folgt die in der Anmoderation angekündigte Diskussion.

3) Beweiswürdigung:

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus der vom ORF übermittelten Aufzeichnung der Sendung sowie dem Transkript der Sendung, andererseits aus dem schriftlichen Vorbringen der Parteien und wurde nicht bestritten.

Die Feststellungen zur aufrechten Meldung des Beschwerdeführers als Rundfunkteilnehmer ergeben sich aus dem letzteingelangten Schreiben der GIS Gebühren Info Service GmbH. Die Angaben zu den Unterstützern der Beschwerde ergeben sich aus der vorgelegten Unterschriftenliste mit Name, Geburtsdatum, Adresse und Teilnehmernummer sowie der Stellungnahme der GIS Gebühren Info Service GmbH.

4) Rechtliche Beurteilung

Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2010, und § 13 Abs. 3 Z 13 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35

Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise wörtlich:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

[...]

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie [...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) Der Österreichische Rundfunk hat von allen seinen Sendungen und Online-Angeboten Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung der Regulierungsbehörde hat er dieser die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies hat er jeder Person, die daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.“

Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die verfahrensgegenständliche Sendung „Kreuz und Quer“ wurde am 14.09.2010 ausgestrahlt. Die Beschwerde wurde am 25.10.2010, sohin innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G, erhoben.

Zur Beschwerdelegitimation

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers, sofern die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer in gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird. Aufgrund der Schreiben der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 15.11.2010 und 25.11.2010 steht fest, dass der Beschwerdeführer selbst die Rundfunkgebühr entrichtet und das Anbringen des Beschwerdeführers auch von mehr als 120 die Rundfunkgebühr

entrichtenden oder von dieser befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer in gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird. Die Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G ist daher gegeben.

Behauptete Verletzung des Objektivitätsgebots

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise wörtlich:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.“*

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise wörtlich:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. [...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

[...]

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.“

Die Beschwerde rügt, dass durch die Ausstrahlung der „Sendung Kreuz & Quer“ am 14.09.2010 um ca. 22:30 Uhr § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 ORF-G verletzt wurden.

Nach der ständigen Judikatur des VfGH ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Gemäß § 4 Abs 5 ORF-G hat der ORF bei der Gestaltung einer Sendungen für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen; weiters für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen sowie für eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.

Bei der Beurteilung gilt zu beachten, dass es Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei seiner Berichterstattung ist, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen unterschiedliche journalistische Gestaltungsmittel zur Verfügung, wobei der Gesetzgeber neben den „Nachrichten“ explizit auch die „Reportage“ als ein solches Mittel in § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G vorsieht.

Gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G hat die Information insbesondere umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein; Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen (vgl. BKS 27.06.2008, 611.967/0010/2008). Gemäß § 10 Abs. 6 ORF-G ist weiters die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen zu berücksichtigen; die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen müssen zudem gemäß § 10 Abs. 7 ORF-G sachlich sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen.

Die Sachlichkeit einer bestimmten Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema, wobei dem ORF hierbei ein erheblicher Gestaltungsspielraum zukommt, der vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen wurde (VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164; BKS 19.10.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Vom Titel einer non-fiktionalen Sendung muss im Licht des Objektivitätsgebotes erwartet werden können, dass damit deren grundsätzlicher Inhalt, – wenn auch nur grob – erfasst wird. Aus dem Titel insbesondere einer journalistischen Sachanalyse müssen sich daher adäquate Rückschlüsse auf Zielsetzung und Gegenstand der Sendung ziehen lassen (BKS 16.10.2002, 611.911/013-BKS/2002; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; vgl. auch BKS 18.06.2007, 611.957/0006-BKS/2007).

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht grundsätzlich nicht: Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der ORF selbst gestaltet, ist allein Sache des ORF (vgl. VfSlg. 13.338/1993). Ebenso wenig, wie einer Person oder einem Unternehmen ein Anspruch auf eine Berichterstattung mit einem bestimmten Inhalt und Umfang oder gar Präsenz in einer bestimmten Sendung zusteht, verpflichtet das ORF-G den ORF dazu, bei der exemplarischen Berichterstattung – etwa über einzelne Unternehmen – immer auch sämtliche anderen Unternehmen derselben Branche umfassend zu beleuchten und – sofern dies den Gegenstand der Berichterstattung bildet – nach vergleichbaren berichtenswerten Umständen oder auch Missständen zu suchen. Eine derart strenge Sichtweise würde die journalistische Tätigkeit in vielen Fällen (insbesondere bei der tagesaktuellen Berichterstattung) vor unerfüllbare Anforderungen stellen (BKS 19.10.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Der Bundeskommunikationssenat hat in seiner bisherigen Spruchpraxis betont, dass der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen ist. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar sind etwa Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074; BKS 18.06.2007, 611.957/0006-BKS/2007; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Unzulässig wäre es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (BKS 19.10.2010, 611.980/0003-BKS/2010; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010; VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164). Einzelne Formulierungen können daher aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische

oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Dabei ist vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002). Dieser Gesamtzusammenhang und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck geben der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 15.09.2006, 2004/04/0074). In diesem Sinn können nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen Maßstab der Prüfung sein.

An diesen Vorgaben gemessen ist zu dem beschwerdegegenständlichen Beitrag Folgendes festzuhalten:

Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den ORF erfordert die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt wurden und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (§ 10 Abs. 5 und 7 ORF-G; vgl. ua. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010).

Der ORF stellt in dem Bericht eine Reihe von staatlichen Zuwendungen unterschiedlicher Art, die Familien aus verschiedenen sozialen Schichten erhalten, gegenüber. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde werden gerade keine Einkommen miteinander verglichen, sondern staatliche Zuwendungen. Dies wird vor allem aus den dargestellten grafischen Einblendungen deutlich, die sich ausdrücklich dieses Terminus bedienen. Auch im Text des Beitrages werden aufseiten der Familie Gonaus berufsbezogene Zuwendungen, nämlich Direktzahlungen, Bergbauernzulage sowie Bioförderung genannt; zusätzlich wird eine Investitionsförderung gesondert beleuchtet. Bei Familie Petrovic wird demgegenüber erwähnt, dass keine berufsbezogenen Zuwendungen bestünden. Bei beiden Familien wurden als allgemeine Zuwendungen die Familienbeihilfe genannt, auf Seiten der Familie Petrovic weiters eine Mietzinsbeihilfe. An dieser Gegenüberstellung von verschiedensten staatlichen Zuwendungen, die die Kernaussage des Berichtes darstellt, kann – auch im Lichte der entsprechenden Abgrenzung des Sendungsgegenstandes (vgl. dazu noch unten) – keine Tatsachenwidrigkeit erkannt werden. Für den durchschnittlichen Zuseher ist – auch im Lichte der ausführlichen Darstellung der den jeweiligen Zuwendungen bei Herrn Gonaus gegenüberstehenden Leistungen bzw. Eigeninvestitionen – klar erkennbar, dass die Berechnung und Gegenüberstellung primär eine rein ausgabenseitige Betrachtung der Zuwendungen gewährenden- Staates als Sendungsgegenstand wählt. Dass bei einer Subposition, nämlich hinsichtlich des Bezugs der Familienbeihilfe für die studierende Tochter von Herrn Gonaus, eine irrtümliche Darstellung gewählt wurde, vermag an dieser Sichtweise schon insoweit nichts zu ändern, als diesem im Gesamtkontext geringfügigen Fehler in der Recherche keine auf eine Verletzung des Objektivitätsgebotes hinauslaufende Relevanz zugemessen werden kann. Selbiges gilt für die singuläre Aussage bei der erstmaligen Vorstellung von Familie Gonaus, wonach deren „Einkommen“ aufgrund der staatlichen Zuwendungen höher sei: Auch hier wird durch die nachfolgende Präzisierung der einzelnen Positionen ein tatsächengerechtes Bild der der Familie zukommenden staatlichen Zuwendungen gezeichnet. Es ist daher festzuhalten, dass keine der Kernaussage tatsachenwidrig im Sinne des § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G war.

Die KommAustria kann weiters nicht erkennen, dass durch die inkriminierte Sendung bei einem durchschnittlichen Zuseher der Eindruck einer verzerrenden Darstellung erweckt wird. Bereits aus dem Titel des Beitrags „Die Empfänger – wohin der Staat sein Geld verteilt“ geht hervor, dass sich der Beitrag darauf bezieht, welche Bevölkerungsgruppen staatliche Zuwendungen erhalten. Seitens des Durchschnittssehers wird als Kern des Beitrags aber weder erwartet, dass eine umfassende Darstellung aller staatlichen Zuwendungen erfolgt, was schon alleine aufgrund der großen Anzahl an verschiedenen Zuwendungen den Umfang der Sendung überschreiten würde. Ebenso wenig wird eine Erwartungshaltung in Richtung einer umfassenden Darstellung der Einkommenssituation verschiedener Berufsgruppen

geweckt. Vielmehr erschließt sich aus dem Titel der Sendung, dass der spezifische Teilaspekt der Verteilung staatlicher Zuwendungen unter Zugrundelegung einer ausgabenseitigen Betrachtung auf Seiten des Staates („*Wohin der Staat sein Geld verteilt*“) einer Untersuchung unterzogen werden soll. Dass eine derartige einschränkende Abgrenzung des Sendungsgegenstandes zulässig ist, steht nach der ständigen Rechtsprechung (VfSlg. 13.338/1993) nicht in Zweifel. Der im ORF-G verankerte Grundsatz der Objektivität ist immer in Kontext des Gegenstandes der Berichterstattung zu sehen (vgl. BKS 15.06.2009, 611.974/0001-BKS/2009 unter Verweis auf VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074 mwN, wonach sich die Objektivität einer Sendung im Rahmen des § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung richtet). Der ORF war im vorliegenden Fall – für den durchschnittlichen Zuseher ohne weiteres ersichtlich – bestrebt, die aus Sicht des Staates den jeweiligen Familien zufließenden Leistungen darzustellen und hat damit das Thema der Sendung in nach Auffassung der KommAustria nicht zu beanstandenden Weise abgegrenzt.

Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang die nach seiner Ansicht falsche bzw. verzerrte Darstellung bemängelt, ist festzuhalten, dass, ausgehend vom Thema der Sendung, der ORF anhand von vier Beispielen zwar keine – wie vom ORF behauptet – umfassende Darstellung der staatlichen Transferleistungen für verschiedene Gruppen der Bevölkerung vorgenommen hat. Im Rahmen des dem ORF schon von Verfassungs wegen zukommenden Gestaltungsspielraumes bei der Erstellung und dem Umfang eines Berichtes (vgl. VfSlg. 13.338/1993) wurden vier exemplarische Beispiele für die Höhe von staatlichen Zuwendungen herausgegriffen. Damit wird inhaltlich ein Beitrag zur Debatte über die Verteilung öffentlicher Mittel geleistet, die u.a. gerade mit der zum Zeitpunkt der Ausstrahlung laufenden Diskussion zum Transparenzkonto im Blickpunkt der Öffentlichkeit stand. Aus Sicht des Durchschnittssehers – und nur auf jenen kann es (im Übrigen auch entgegen den Ausführungen des ORF) ankommen – wird ein für den Gegenstand der Sendung zutreffendes Bild der Wirklichkeit gezeichnet, das auf einer exemplarischen Darstellung des staatlichen Zuwendungssystems beruht. Dass dabei einander durchaus „Extremfälle“ zwecks Erzielung eines entsprechenden Aussagewertes gegenübergestellt werden, ist in journalistischer Hinsicht, und damit auch vor dem Hintergrund der § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G nicht zu beanstanden. Weiters ist zu berücksichtigen, dass eine genaue Kenntnis, welche Zuwendungen welchen Gegenleistungen oder welchen Förderzwecken gegenüberstehen, vom Durchschnittsseher nicht erwartet werden kann. Insoweit ist es zu Gunsten des ORF zu werten, dass jede einzelne staatliche Zuwendung an Familie Gonaus in einer allgemein verständlichen Weise mit den hierfür erforderlichen Gegenleistungen bzw. – im Fall der Förderung für den Stallausbau – zu tätigen Eigeninvestition verbunden wurde. Dass hier kein ins letzte Detail reichender Präzisierungsgrad erzielt wurde, ist unter dem Blickwinkel des Objektivitätsgebotes nicht zu beanstanden. Vielmehr ist nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates festzuhalten, dass der ORF nicht verpflichtet ist, immer alle Details aufzurollen und zu präsentieren, zumal „*ein derartiger Eingriff in die journalistische Gestaltungsfreiheit, der überdies wohl auch bei allen Sendungen ein zeitliches Ausufern der Berichterstattung nach sich ziehen würde, weder mit Art. 10 EMRK, noch mit den Kautelen des ORF-G vereinbar [ist].*“ (vgl. BKS 15.06.2009, 611.974/0001-BKS/2009). Der inkriminierte Beitrag hat daher durch das Vorstellen von Personen aus verschiedenen Bevölkerungsgruppen und deren empfangenen staatlichen Leistungen jedenfalls unter Zugrundelegung der Ausgangsprämissen ein zutreffendes, wenngleich nicht alle Aspekte umfassendes Bild der Wirklichkeit gezeichnet. Der ORF hat den gesetzlichen Spielraum bei der Gestaltung von Beiträgen ausgenutzt und rechtlich nicht zu beanstandende Vergleiche angestellt.

Beim inkriminierten Beitrag ist weiters nicht erkennbar, dass einzelne Aussagen einen verzerrten Eindruck entstehen lassen. Es handelt sich um eine weitgehend unkommentierte Auflistung von bezogenen staatlichen Zuwendungen, die auch für sich betrachtet beim Durchschnittsbetrachter keinen verzerrten Eindruck des behandelten Themas entstehen lässt. Sowohl der Sprecher wie auch Herr Gonaus stellen bäuerliche Arbeit bzw. den

bäuerlichen Alltag als hart dar und stellen den bezogenen Zuwendungen vor allem die vom bäuerlichen Betrieb geleisteten Arbeiten für die Allgemeinheit gegenüber. Dem Vorhalt des Beschwerdeführers, dass Investitionsförderung und die Darstellung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft keine Zuwendungen seien, sondern dass dem eine Gegenleistung entgegenstehen würde, kann daher nicht nähergetreten werden, geht es bei diesem Beitrag doch primär um die Frage von Zuwendungen, die aus dem Staatsbudget stammen. Dies gilt ebenso für die Betriebsprämie, die Ausgleichszulage für die Bergbauernförderung, das Umweltprogramm und die Familienbeihilfe. Der ORF hat zudem nicht unterlassen darzustellen, dass es tatsächlich eine Gegenleistung für die agrarischen Zuwendungen gibt. Eine Reihe von Aussagen beleuchten die Schwierigkeiten der Landwirtschaft, die Frage der mangelnden Rentabilität dieser Arbeit und den gesellschaftlichen Beitrag, den die Landwirtschaft leistet. Dies ist etwa an folgenden Stellen des gegenständlichen Beitrages ersichtlich:

„Auch Familie Gonaus hat einen harten Beruf. Der Hof erlaubt fast keine freien Tage, an Urlaub ist nur selten zu denken. Auch ihre Arbeit ist wertvoll für die Gemeinschaft. Das sieht auch die Politik so, denn die Arbeit der Bauern wird aus Steuergeldern subventioniert.“ (23:44)

„Der Markt ergibt die Preise. Das ist zum Teil auch gesteuert, weil natürlich auch politisch gewollt, dass die Menschen für die Dinge des täglichen Bedarfs, Lebensmittel z.B., nicht all zu viel aufwenden müssen, aber wir finden damit nicht das Auslangen. Und diese Ausgleichsprämien, diese Umweltprämien sind eine Hilfe, aber sie machen es uns nicht leicht.“ (OT Herr Gonaus, 24:13)

„Weil seine Wiesen im Hügelland liegen, bekommt er zu den Direktzahlungen auch noch 5.500 Euro Bergbauernförderung im Jahr. Das Geld ist als Ausgleich für die Pflege der schwierigen Hanglagen seiner Wiesen gedacht. Herr Gonaus hat seinen Betrieb auf Bio umgestellt und verzichtet auf Kunstdünger.“ (27:20)

„Wenn man in diesen Regionen eine Landwirtschaft will und wir brauchen sie, sonst wachsen uns ja die Hänge zu und dann gibt es halt keine Wohnqualität nicht mehr, dann ist es legitim, dass man die Landwirtschaft unterstützt in Form der Bergbauernförderung z.B. Wir wollen keine Almosen-Empfänger sein. Man will nicht nur für Kulturlandschafterhaltung als Freundschaftsgärtner bezahlt werden, sondern für das Bauer-Sein auch.“ (OT Herr Gonaus, (OT Herr Gonaus, 27:46)

„Ein Bio-Betrieb hat deutlich weniger Ertrag als die konventionell produzierenden Bauern, aber ökologische Landwirtschaft schont die Natur und die Produkte sind gesünder. Trotzdem will der Konsument für Bio-Milch nicht wesentlich mehr bezahlen. Deshalb unterstützt der Staat auch Bio-Betriebe wie den der Familie Gonaus extra.“ (28:19)

Insgesamt kann dem Beitrag demnach auch nicht unterstellt werden, beim durchschnittlichen Zuseher eine verzerrte Darstellung der Lebenssituation von Herrn Gonaus oder seiner Familie gegenüber dem Schicksal von Frau Petrovic hervorzurufen, oder – wie der Beschwerdeführer behauptet – Neid zwischen verschiedenen Gesellschaftsgruppen zu erzeugen. Die auf die spezifischen Lebensumstände von Frau Petrovic abzielenden Informationen hinsichtlich der ausstehenden Alimente stehen auch in keinem direkten Vergleich mit Familie Gonaus, sondern stellen sich als allgemeine Kritik an den gesetzlichen Regelungen zum Unterhaltsvorschuss dar. Dies wird vor allem durch die hierauf Bezug nehmenden Aussagen von Präsident Franz Küberl deutlich.

Die Gestaltung des Beitrags erfolgte schließlich auf Grundlage einer gründlichen Recherche unter anderem bei verschiedenen Ministerien, beim WIFO und der Statistik Austria. Auch bei der Landwirtschaftskammer wurde eigens angefragt, woraufhin sich Herr Gonaus zur Verfügung stellte. Ihm wurde im Rahmen des Beitrages die Möglichkeit zur Stellungnahme

gegeben und seine Ausführungen wurden für den Durchschnittsseher durchwegs positiv dargestellt. Der ORF ist damit auch seiner aus dem Objektivitätsgebot erfließenden Verpflichtung, alle zuverlässigen Informationsquellen zu berücksichtigen, entsprechend nachgekommen (BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005). Im Übrigen kann dem ORF-G eine Bestimmung, wonach der ORF verpflichtet wäre, sämtliches ihm zugekommenes oder von ihm produziertes (Sende-)Material zu verwerten, nicht entnommen werden (vgl. ausdrücklich VwGH 18.03.2009, 2005/04/0051). Das entsprechende Beschwerdevorbringen, wonach Herr Gonaus dem ORF auch weitere Informationen, etwa zu seinen Einnahmen aus Verkauf und Vertragserfüllung, bereitgestellt hat, diese aber nicht verwendet worden wären, geht insoweit und vor dem Hintergrund der Rundfunkfreiheit des Art. 10 EMRK (vgl. neuerlich VfSlg. 13.338/1993) ins Leere und verlässt die gegenständliche Sendung somit nicht den von der Judikatur festgelegten Gestaltungsspielraum.

Die Ausstrahlung des Berichtsteiles betreffend Herrn Gonaus kann im Hinblick auf die Gesamtberichterstattung in der Sendung „Kreuz und Quer“ daher nicht als Verletzung des Objektivitätsgebotes gesehen werden; ein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 oder § 10 Abs. 5 bzw. allenfalls Abs. 7 ORF-G liegt demnach nicht vor. Dem Veröffentlichungsbegehren war nicht stattzugeben, weil es erkennbar nur für den Fall der Beschwerdestattgabe gestellt wurde.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 9. März 2011
Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Abg. z. NR. Ing. Hermann Schultes, Zwerndorf Dorfstraße 27, A-2295 Weiden an der March, **per RSb**
2. Österreichischer Rundfunk/Generaldirektor, z.H. Dr. Ulrike Schmidt, Würzburggasse 30, A- 1136 Wien, **per RSb**